W e r k v e r t r a g

Zwischen der

Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)
Jean-Paul-Straße 12
53173 Bonn
Deutschland

vertreten durch [wird ergänzt, sobald bekannt]

- nachstehend „Auftraggeberin“ genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend „Auftragnehmerin“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Evaluation des Internationalen Klimaschutzstipendienprogramms der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH).

§ 2 Leistungsumfang

Die Leistungen der Auftragnehmerin ergeben sich aus der diesem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung der AvH und dem vorliegenden Angebot. Die Erstellung des Werks erfolgt in mehreren Teilen. Dazu gehören:

1. Evaluationskonzept in Form eines Inception Reports,
2. Zwischenbericht (als ausbaufähige Vorversion des Endberichts),
3. Entwurf des Endberichts
4. Endbericht mit einer vorangestellten Executive Summary (sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch) und mit relevanten Anhängen
5. Vortrag zu den Ergebnissen der Studie auf der Sitzung des Evaluationsbeirats der Stiftung im September oder Oktober 2028.

Aus dem wertfreien, verständlichen und veröffentlichungsfähigen Endbericht muss klar hervorgehen:

- Zweck der Evaluation
- Evaluationsgegenstand
- Konzeption und methodisches Vorgehen
- welche Evidenzen gefunden wurden
- welche Schlüsse auf der Basis dieser Evidenzen gezogen wurden

Die Struktur des Berichts soll folgende Berichtsteile umfassen:

- Management-Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch (jeweils maximal 5 Seiten)
- Hauptteil (ca. 60-80 Seiten) mit Kontext der Evaluation, evaluierte Sachverhalte, verwendete Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen unter Berücksichtigung der zwei Programmlinien Humboldt- und Bessel-Forschungspreise
- Anhang: Angabe von Quellen, Literatur, zusätzliche Tabellen, Grafiken und Befragungs-Leitfäden.

Ein Entwurf des Endberichts wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Evaluationsbeirat auf seine Qualität hin geprüft.

§ 3 Ausführung

(1) Die Auftragnehmerin gestaltet ihre Arbeitszeit für die Auftraggeberin nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen der Auftraggeberin werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis der Auftragnehmerin gewahrt.

(2) Bei der Bemessung der Leistung gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeberin und Auftragnehmerin) gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt. Bei zusätzlichen Aufgaben oder einer Reduzierung der Aufgaben sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.

(3) Für die Ausführung gelten folgende Evaluationsphasen:

Evaluationsphase	Arbeitsschritte
(1) Konzeption	• Datenbereitstellung • **Auftaktworkshop** und Auftragsklärung • Fertigstellung Evaluationskonzept in Form eines **Inception Reports**
(2) Sammlung von Daten- und Information	• Sichtung und Auswertung von Daten und Dokumenten • Rückkopplung mit Auftraggebenden • Online-Erhebungen, Interviews, Recherchen usw.
(3) Analyse und Bewertung	• Datenaggregation • analytische Auswertung • Erstellung **Zwischenbericht** • **Bewertungsworkshop**

(4) Interne Diskussion und Endbericht	• Erstellung erste Version Endbericht • Diskussion Endbericht • Endredaktion **Endbericht**

(4) Die Agentur verpflichtet sich zur Berücksichtigung der "Standards für Evaluation" der DeGEval als verbindliche Qualitätskriterien für die durchzuführende Evaluation.

(5) Die Agentur verpflichtet sich den Einsatz von KI mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen und die Regelungen der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) anzuwenden.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag hat für die Leistungen nach § 2 eine feste Laufzeit vom 01. Mai 2027 bis zum 30. Juni 2028. Der Vertrag ist nicht verlängerbar.

(2) Die AvH ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Auftragnehmerin seinen Vertragspflichten nicht nachkommt. Im Übrigen gilt hierfür § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat die Auftragnehmerin der AvH einen eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen; dies gilt auch für solche Mehrkosten, die durch Weitervergabe von Arbeiten an eine andere Auftragnehmerin entstehen.

§ 5 Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin muss nach den allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.

(2) Über die von der Auftragnehmerin geführten Gespräche ist die Auftraggeberin zu unterrichten.

(3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der von der Auftraggeberin festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten.

(4) Die Auftragnehmerin wird die Interessen der Auftraggeberin wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist sie jedoch nicht befugt. Eine Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Dritten durch die Auftragnehmerin bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

(5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen

und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

(6) Die Auftragnehmerin führt die Aufgabe selbstständig an ihrem Sitz durch; Ablieferung und Abnahme erfolgt bei der Auftraggeberin.

§ 5a Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die bei ihr vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit die Auftraggeberin diese Daten selbst erhoben hat, sie in ihrem Auftrag erhoben wurden oder ihr aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihr noch verfügbar sind.

(2) Auch die Auftraggeberin ist verpflichtet, ihre Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

§ 6 Vergütung/Honorar

(1) Die Auftragnehmerin erhält für die Erbringung der unter § 2 beschriebenen Leistungen ein Gesamthonorar in Höhe von xxx EUR (in Worten: xxx Euro) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Das Honorar (Abs. 1) ist zur Zahlung fällig:

- bei Vertragsbeginn ein Teilbetrag in Form einer Abschlagszahlung von 50 %,
- nach Übergabe der Ergebnisse und Abnahme durch die Auftraggeberin der Restbetrag (Schlusszahlung).

(3) Für die Versteuerung des Honorars (insbes. Einkommenssteuer, Umsatzsteuer) ist die Auftragnehmerin selbst verantwortlich.

§ 7 Rechnungslegung und Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nicht vor Fälligkeit gemäß § 6 Abs. 2. Die Zahlung durch die Auftraggeberin erfolgt innerhalb 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

(2) Bei Bedarf kann die AvH auf besondere Anforderung Abschlagszahlungen gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in derselben Höhe leisten.

(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihr im Rahmen der Vertragserfüllung erteilte Rechnungen Dritter – die an die Auftragnehmerin zu adressieren sind – so rechtzeitig zu bezahlen, dass Skonti wahrgenommen werden und kein Zahlungsverzug eintritt. Für solche Durchlaufposten und auf spezifizierte sowie mit der AvH rechtzeitig abgestimmte Anforderung der Auftragnehmerin stellt die AvH die notwendigen

Betriebsmittel zur Verfügung. Aus den Rechnungen Dritter muss sich ergeben, dass es sich um eine Leistung für die AvH gehandelt hat.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 bis Abs. 3 legt die Auftragnehmerin der AvH bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Leistungserbringungen eine Gesamtabrechnung vor, die sämtliche Leistungspositionen enthält. Auf dieser Grundlage erfolgt die Schlussrechnung.

§ 8 Fristüberschreitung/Abnahme

(1) Für die Erbringung der einzelnen Leistungen der Auftragnehmerin wird ein Terminplan vereinbart. Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgeändert werden.

(2) Die Auftragnehmerin hat die ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zur Abnahme vorzulegen.

(3) Werden die angegebenen Fristen überschritten, so hat die Auftragnehmerin dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alles zu unternehmen, um Terminverzüge aufzuholen.

(4) Terminverzüge, die auf Verschulden der Auftraggeberin und von ihrer beauftragten Dritten zurückzuführen sind, hat die Auftraggeberin in vollem Umfang zu verantworten. Für die Auftragnehmerin dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Sofern das von der Auftragnehmerin gelieferte Material mangelhaft ist, kann die Auftraggeberin zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form.

(2) Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann die Auftraggeberin nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die bei der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Auftragnehmerin gelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen der Auftraggeberin angeschlossenen Geräten der Auftragnehmerin.

(4) Von den Einschränkungen der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn die

Auftragnehmerin Mängel, die zu Ansprüchen gegen die Auftraggeberin führen können, verschwiegen hat.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden. Die Nutzung für andere Aufträge bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekanntwerdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeitenden der Auftragnehmerin. Die Bestimmung des Satzes 2 hat die Auftragnehmerin durch geeignete Maßnahmen in ihrem Betrieb sicherzustellen.

(3) Sofern von der Auftraggeberin personenbezogene Daten an die Auftragnehmerin übermittelt oder von diesem im Auftrag der Auftraggeberin selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

(2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst

- der Leistungsbeschreibung samt Anlagen (unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieterfragen gegebenen Antworten der AvH),
- dem Angebot der Auftragnehmerin vom xxx,
- dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung, Anlage „Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO“,
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der jeweils gültigen Fassung,

stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere zusätzliche Vergütungsansprüche können nur schriftlich begründet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf Schriftform. Die Grundsätze von Anscheins- und Duldungsvollmacht werden hiermit abbedungen.

(3) Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

§ 14 Erfüllung/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle der Auftraggeberin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einschlägigen Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Rechts, insbesondere §§ 631 ff. BGB, finden ergänzend Anwendung.

Bonn, den [Datum]

In Vertretung

Unterschrift Auftraggeberin

[Ort], den [Datum]

Unterschrift Auftragnehmerin